

WER ZAHLT WIEVIEL?

DER ANTEIL DER GEMEINDE:

3

Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungsfähigen Grundstücks ist.

(2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:

**RÖTHENWEG
MOORCHAUSSÉE
SCHWARZER WEG
WEINBERGSWEG**

ANLIEGER 75%

DANZIGER WEG

ANLIEGER 40-70%

**LINDENWEG
GRÜNER WEG
IM SUREN WINKEL**

ANLIEGER 30-60%

**VERBINDUNGSSTRASSEN
IM AUSSENBEREICH**

**ÖFFENTLICHE STRASSEN IM
AUSSENBEREICH**

- | | |
|---|----------|
| 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen | 25 v.H., |
| 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen | 60 v.H., |
| b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 40 v.H., |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 50 v.H., |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen | 30 v.H., |
| e) für niveaugleiche Mischflächen | 50 v.H., |
| 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen | 70 v.H., |
| b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 50 v.H., |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 60 v.H., |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen | 40 v.H., |
| 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG | 70 v.H., |
| 5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG | 25 v.H., |
| 6. bei Fußgängerzonen | 30 v.H., |